

Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach Ansbach University of Applied Sciences

(GrundO/HSAN-20232)

Vom 18. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Grundordnung:

Präambel

¹Diese Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach ergänzt und präzisiert die Vorschriften des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in den dafür im BayHIG vorgesehenen Bereichen. ²Die nach dem BayHIG durchzuführenden Wahlen werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

Abschnitt I Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(zu Art. 27 BayHIG)

§ 1 Studierendenvertretung

(1) ¹Die Studierenden wirken in der Hochschule durch ihre gewählten Vertreterinnen und Vertreter in Hochschulorganen mit. ²Organe der Studierendenvertretung sind:

1. der Studentische Konvent,
2. der Sprecherinnen- und Sprecherrat sowie
3. die Fachschaftsvertretungen.

(2) Für die Mitwirkung gilt Art. 26 BayHIG, für die Zusammensetzung der Organe gilt Art. 50 BayHIG.

(3) Die Organe der Studierendenvertretung tagen hochschulöffentlich.

§ 2 Zusammensetzung des Studentischen Konvents

(1) Dem Studentischen Konvent gehören an:

1. die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat,
2. die Gesamtheit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Fakultätsräten sowie

3. weitere Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, deren Zahl den zu wählenden Mitgliedern nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 entspricht; der Ablauf der Wahlen und die Amtszeit werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

(2) Der Studentische Konvent wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung; der Ablauf der Wahlen wird in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

(3) Der Studentische Konvent kann durch Beschluss weitere Mitglieder, die die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, mit beratender Funktion hinzuziehen; diese haben die Rechtsstellung wie die gewählten Mitglieder des Studentischen Konvents mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahl- und Stimmrechts.

(4) Der Studentische Konvent kann für die Dauer seiner Amtszeit durch Beschluss einzelne oder mehrere Studierende der Hochschule mit Aufgaben des Studentischen Konvents nach § 4 betrauen.

§ 3

Einberufung des Studentischen Konvents

(1) Die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule lädt zur konstituierenden Sitzung des Studentischen Konvents und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden aus der Mitte des Studentischen Konvents.

(2) Der Studentische Konvent ist mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit von der ihm vorsitzenden Person einzuberufen und zu leiten.

(3) Im Übrigen ist der Studentische Konvent auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 4

Aufgaben des Studentischen Konvents

(1) Der Studentische Konvent nimmt im Zusammenwirken mit dem Sprecherinnen- und Sprecherrat die folgenden Aufgaben wahr:

1. die Vertretung der fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Studierenden der Hochschule;
2. die Behandlung fakultätsübergreifender Fragen, die sich aus der Mitarbeit der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen ergeben;
3. die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden der Hochschule;
4. die Pflege der Beziehungen zu deutschen und ausländischen Studierenden;
5. die Beschlussfassung über die Studierenden, die als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Wahlausschuss für die Hochschulwahlen, in Berufungsausschüssen und in anderen durch Beschlussfassung zu bildenden Gremien dem jeweils für die Bildung dieser Gremien zuständigen Organ unverbindlich vorgeschlagen werden können; gehört einem Gremium nur eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden an, gilt dies auch für die nach Art. 27 Abs. 1 Satz 2 BayHIG zu bestellende Stellvertretung;
6. die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenvertretung der Hochschule, die in den Landesstudierendenrat entsendet werden; der Ablauf der Wahlen und die Amtszeit werden in der Wahlsatzung geregelt;
7. die Benennung gegenüber der Hochschulleitung von zwei Mitgliedern, die die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung der Auszahlungsbelege erhalten; die Benennung erfolgt für die Dauer der Amtszeit der Mitglieder des Studentischen Konvents.

(2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden in den Hochschulorganen und sonstigen Gremien sind an die Beschlüsse oder Weisungen des Studentischen Konvents oder des Sprecherinnen- und Sprecherrates nicht gebunden.

(3) ¹Der Studentische Konvent kann Referate und Arbeitsgruppen einrichten sowie Beauftragte benennen und Delegierte in andere Organisationen entsenden. ²Näheres regelt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zusammensetzung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat besteht aus sechs Personen. ²Davon werden jeweils zwei Personen aus dem Studentischen Konvent sowie aus dem Kreis der studentischen Vertreterinnen und Vertreter aus den Fakultätsräten gewählt; außerdem gehören ihm die zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Senat an.

(2) Der Sprecher- und Sprecherinnenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz und eine Stellvertretung.

(3) Der Ablauf der Wahlen nach Abs. 1 und 2 und die Amtszeit werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

§ 6

Einberufung des Sprecherinnen- und Sprecherrats

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist von seiner oder seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Semester zu Sitzungen einzuberufen.

(2) Im Übrigen ist der Sprecherinnen- und Sprecherrat auf Verlangen von mindestens 25% seiner Mitglieder binnen 14 Tage einzuberufen.

§ 7

Aufgaben sowie Verpflichtungen des Sprecherinnen- und Sprecherrats gegenüber dem Studentischen Konvent

(1) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat nimmt im Zusammenwirken mit dem Studentischen Konvent die in § 4 Abs. 1 näher bezeichneten Aufgaben wahr.

(2) ¹Der Sprecherinnen- und Sprecherrat führt die Beschlüsse des Studentischen Konvents aus. ²Soweit sie ihm übertragen wurden, erledigt er die laufenden Angelegenheiten selbstständig. ³Der Sprecherinnen- und Sprecherrat ist verpflichtet, gegenüber dem Studentischen Konvent über seine Tätigkeit, insbesondere über die Verwendung der Haushaltsmittel, zu berichten; der Studentische Konvent kann hierüber beraten.

(3) Der Sprecherinnen- und Sprecherrat kann Aufgaben auf einzelne seiner Mitglieder zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben der Fachschaftsvertretungen

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat bilden die Fachschaftsvertretung der jeweiligen Fakultät.

(2) ¹Fachschaftssprecherin oder Fachschaftssprecher ist die Person, auf die bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im jeweiligen Fakultätsrat die meisten Stimmen entfielen. ²Die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl ist die Vertreterin oder der Vertreter.

(3) ¹Die Fachschaftsvertretung ist für die fakultätsspezifischen und studiengangsspezifischen Aufgaben der Studierendenvertretung zuständig. ²Insbesondere unterstützt die Fachschaft auch die Förderung der geistigen, musischen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studierenden und fördert den Austausch der Studierenden an der Fakultät.

(4) ¹Die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher beruft die Sitzungen der Fachschaftsvertretung ein und leitet sie. ²Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung und vollzieht deren Beschlüsse.

(5) Bei Ausscheiden eines Mitglieds nach Abs. 1 Satz 1 durch Ausscheiden als Vertreterin oder Vertreter aus dem Fakultätsrat rückt das für den Fakultätsrat gewählte Ersatzmitglied als Mitglied in der Fachschaftsvertretung nach; ist kein Ersatzmitglied für den Fakultätsrat vorhanden, bestellt der Studentische Konvent durch Beschluss eine Studierende oder einen Studierenden der betreffenden Fakultät als kommissarisches Mitglied in der Fachschaftsvertretung.

(6) Die Fachschaftsvertretung tritt mindestens einmal pro Semester während der Vorlesungszeit zusammen.

(7) ¹Die Fachschaftsvertretung kann einmal pro Semester eine Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Zeit und Ort hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan festgelegt. ³Während der Versammlung sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.

(8) Die Fakultät unterstützt die Fachschaftsvertretung nach Möglichkeit finanziell und durch Bereitstellung eines Raums.

Abschnitt II

Ergänzende Bestimmungen zu zentralen Organen und Beauftragten der Hochschule

§ 9

Hochschulrat

(zu Art. 36 BayHIG)

(1) Zusammensetzung und Aufgaben des Hochschulrats richten sich nach Art. 36 BayHIG.

(2) Personen, denen die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin, eines Ehrenbürgers oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenmitglieds der Hochschule verliehen ist, sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen und die weiteren Mitglieder der Hochschule nach Maßgabe dieser Grundordnung können Mitglieder des Hochschulrats nach Art. 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayHIG sein.

(3) ¹Der Hochschulrat tagt hochschulöffentlich. ²Wahlen und andere Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Von Satz 2 ausgenommen ist die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten; eine Aussprache der Hochschulratsmitglieder dazu erfolgt nichtöffentlich und die Stimmabgabe erfolgt gemäß geheimer Abstimmung. ⁴Der Vorsitzende kann in weiteren begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁵Nach Behandlung kann der Hochschulrat beschließen, das Protokoll diesbezüglich der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁶Die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung wirken in den Sitzungen des Hochschulrats beratend ohne Stimmrecht mit; dies gilt auch für nicht-öffentliche Sitzungen. ⁷Das Teilnahmerecht ist verbunden mit einem Rederecht. ⁸Art. 22 Abs. 4 BayHIG bleibt unberührt. ⁹Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Verschwiegenheit entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

(4) ¹Zur Auswahl neuer nicht hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrates gemäß Art. 36 Abs. 3 BayHIG wird eine Findungskommission eingesetzt. ²Diese besteht aus der Erweiterten Hochschulleitung und der oder dem Vorsitzenden des Senats. ³Die Hochschulleitung ist an die Vorschläge der Findungskommission gebunden.

§ 10 **Senat** (zu Art. 35 BayHIG)

(1) Zusammensetzung und Aufgaben des Senats richten sich nach Art. 35 BayHIG.

(2) ¹Der Senat tagt hochschulöffentlich. ²Personalangelegenheiten einschließlich der Berufsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Der Vorsitzende kann in weiteren begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴Nach Behandlung kann der Senat beschließen, das Protokoll diesbezüglich der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁵Die Mitglieder der Erweiterten Hochschulleitung wirken in den Sitzungen des Senats beratend ohne Stimmrecht mit; das Teilnahmerecht ist verbunden mit einem Rederecht. ⁶Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen sind die Mitglieder der erweiterten Hochschulleitung zur Verschwiegenheit nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

§ 11 **Hochschulleitung** (zu Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2 BayHIG)

(1) ¹Die Hochschulleitung besteht aus

1. der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer Amtszeit von vier Jahren einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird,
2. zwei oder drei weiteren gewählten Mitgliedern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) mit einer Amtszeit von drei Jahren sowie
3. der Kanzlerin oder dem Kanzler.

²Über die Anzahl der weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung gemäß Satz 1 Nr. 2 entscheidet die Präsidentin oder der Präsident, jeweils bei der Ausübung ihres bzw. seines Vorschlagsrechts.

(2) ¹Die Hochschulleitung tagt nicht öffentlich. ²Die Hochschulleitung kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen hinzuziehen. ³Diese Personen sind zur Verschwiegenheit entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

(3) ¹Die Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten soll zum ersten Tag des Sommersemesters oder des Wintersemesters nach Maßgabe der Satzung über die Vorlesungszeit in der zum Zeitpunkt der Stellenausschreibung geltenden Fassung beginnen. ²Endet die vorausgehende Amtszeit nicht zum Tag vor dem Stichtag nach Satz 1, soll die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident der vorausgehenden Amtszeit das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten auf Grundlage von Art. 26 Abs. 1 Satz 5 BayHIG bis zu diesem Tag weiterführen. ³Kann das Amt durch diese Person nicht weitergeführt werden, so gilt für die Weiterführung des Amts nach Satz 2 die für die vorausgehende Amtszeit festgelegte Regelung für die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die weiteren Mitglieder der Hochschulleitung weiter.

(4) ¹Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten über den Zeitraum von zwölf Jahren hinaus ist zulässig. ²Wiederwahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten ist möglich.

(5) Die Wahlen werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

§ 12

Erweiterte Hochschulleitung

(zu Art. 34 BayHIG)

(1) Zusammensetzung und Aufgaben der Erweiterten Hochschulleitung richten sich nach Art. 34 BayHIG.

(2) ¹Die Erweiterte Hochschulleitung tagt nicht öffentlich. ²Die Erweiterte Hochschulleitung kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen hinzuziehen. ³Diese Personen sind zur Verschwiegenheit entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

§ 13

Die Beauftragten der Hochschule und der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst

(zu Art. 22 Abs. 3 BayHIG)

(1) Die Wahlen, Amtszeiten und Bestellung der Beauftragten der Hochschule und der Fakultäten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

(2) ¹Für die Beauftragten soll jeweils eine Stellvertretung gewählt werden. ²Für Wahlen, Amtszeiten und Bestellung gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Beauftragte oder Beauftragter für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(zu Art. 24 Abs. 2 BayHIG)

(1) Der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Information Studierender und Studienplatzbewerberinnen und -bewerber mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über Themenbereiche, die ihre Chancengleichheit an der Hochschule berühren, vorzugsweise über Studien- und Prüfungsbedingungen, bauliche und technische Gegebenheiten und Erfordernisse sowie ihre soziale Integration;
2. Beratende Mitwirkung bei der Behandlung und Entscheidung von Anträgen Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die die Wahrung ihrer Chancengleichheit zum Inhalt haben wie z.B. Anträge auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen;
3. Kontaktpflege zu Verbänden und Behörden, zu deren Aufgaben die Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung gehört und entsprechende Vertretung ihrer Interessen bei diesen Einrichtungen;
4. Aufbau eines hochschulinternen Netzwerkes zur Erfassung der Bedürfnisse, Wünsche sowie des Beratungsbedarfs Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Koordinierung der Aufgaben mit der Hochschulleitung und den Fakultäten.

(2) Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zu Tagesordnungspunkten von Gremiensitzungen einzuladen, die speziell die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zum Gegenstand haben; die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nimmt zu diesen Tagesordnungspunkten an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

(3) Wahl, Amtszeit und Bestellung der oder des Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

Abschnitt III Fakultäten

§ 15

Gliederung der Hochschule in Fakultäten

(zu Art. 29 Abs. 3 Satz 3 BayHIG)

Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaft,
2. Technik,
3. Medien.

§ 16

Fakultätsvorstand

(zu Art. 29 Abs. 4 i.V. mit Art. 42 BayHIG)

(1) ¹Die Fakultäten werden durch einen Fakultätsvorstand geleitet; dieser setzt sich aus der Dekanin oder dem Dekan, bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekanen sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan zusammen. ²Die Aufgaben des Art. 38 Abs. 3 Ziff. 2 BayHIG können nach Delegation durch die Dekanin oder den Dekan von den dazu bestimmten Mitgliedern des Fakultätsvorstands wahrgenommen werden. ³Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Fakultätsvorstands.

(2) Auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans wählt der Fakultätsrat bis zu zwei Prodekaninnen oder Prodekane.

(3) Dekaninnen oder Dekane, Prodekaninnen oder Prodekane sowie Studiendekaninnen oder Studiendekane werden vom Fakultätsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

(4) ¹Der Fakultätsvorstand tagt nicht öffentlich. ²Der Fakultätsvorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Fakultät mit beratender Stimme als Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Sitzungen hinzuziehen. ³Diese Personen sind zur Verschwiegenheit entsprechend Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

§ 17

Fakultätsrat

(zu Art. 41 BayHIG)

¹Der Fakultätsrat tagt fakultätsöffentlich. ²Personalangelegenheiten einschließlich der Berufsangelegenheiten und Erteilung von Lehraufträgen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ³Der Vorsitzende kann in weiteren begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen. ⁴Nach Behandlung kann der Fakultätsrat beschließen, das Protokoll diesbezüglich der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen. ⁵Die Mitglieder der Hochschulleitung können in den Sitzungen des Fakultätsrats beratend ohne Stimmrecht mitwirken; das Teilnahmerecht ist verbunden mit einem Rederecht. ⁶Bei der Teilnahme an nicht öffentlichen Sitzungen sind die Mitglieder der Hochschulleitung zur Verschwiegenheit nach Art. 26 Abs. 2 Satz 3 BayHIG verpflichtet.

§ 18

Mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans unvereinbare Ämter

(zu Art. 49 S. 4 BayHIG)

¹Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist mit der Vertretung einer Mitgliedergruppe in einem Gremium unvereinbar. ²Art. 49 Satz 3 BayHIG gilt entsprechend.

Abschnitt IV

Mitgliedschaftsrechte; Wahlrecht Promovierender

§ 19

Wahlrecht Promovierender

(zu 19 Abs. 2 Satz 4 BayHIG)

Das Verfahren zur Regelung der Voraussetzungen für das Wahlrecht Promovierender bei den Hochschulwahlen wird in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt; weitergehende Rechte aufgrund der Zugehörigkeit zu einer der Mitgliedergruppen nach Art. 19 BayHIG bleiben unberührt.

§ 20

Mitgliedschaftsrechte sonstiger Personen

(zu Art. 19 Abs. 1 Satz 7 BayHIG)

(1) Weitere Mitglieder der Hochschule neben den Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG sind

1. Absolventinnen und Absolventen der Hochschule (Alumni),
2. Inhaberinnen und Inhaber von „Wertpapieren für lebensbegleitende Weiterbildung“ sowie
3. Zweitmitglieder nach Maßgabe von Abs. 2.

(2) ¹Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Hochschule auf Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 BayHIG zusammenwirkt, erhalten auf Antrag bei der Hochschulverwaltung mit Zustimmung der Hochschulleitung den Status als Zweitmitglied. ²Näheres zu Art, Umfang und Dauer der konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hat die Vereinbarung nach Art. 6 Abs. 3 BayHIG zu regeln. ³Die Bestellung zu Zweitmitgliedern und die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 19 Abs. 2 BayHIG erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Studierende, welche in einem kooperativ mit einer anderen Hochschule angebotenen Studiengang studieren, bei dem die Immatrikulation nicht an der Hochschule Ansbach erfolgt, erhalten für die Dauer des Studiums den Status eines Zweitmitglieds und dürfen die Einrichtungen der Hochschule nutzen. ⁵Näheres zu Studierenden und Promovierenden anderer Hochschulen im Sinne des Satz 1 kann die Satzung der Hochschule über das Zulassungs-, Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsverfahren regeln.

(3) ¹Die weiteren Mitglieder gelten nicht als Mitglieder der Hochschule im Sinne des Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHIG und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BayHIG. ²Sie haben nicht die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Hochschule teilzunehmen. ³Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht an der Hochschule. ⁴§ 19 bleibt unberührt.

Abschnitt V

Zentrale Einrichtungen, Kommissionen

§ 21

Einrichtungen der Hochschule

(zu Art. 29 Abs. 5 BayHIG)

Regelungen über Organisation und Aufgaben von wissenschaftlichen und künstlerischen Einrichtungen sowie Betriebseinheiten können in einer sonstigen Satzung oder Ordnung getroffen werden.

§ 22

Weitere Kommissionen

(zu Art. 29 Abs. 6 BayHIG)

(1) Die Hochschulgremien können zur Beratung, Vorbereitung und Unterstützung ihrer Arbeit sowie zur Koordination mit den Fakultäten und zentralen Einrichtungen Kommissionen einsetzen.

(2) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Wahrnehmung wiederkehrender Aufgaben (ständige Kommissionen) sind deren Zusammensetzung und Aufgaben sowie die Amtszeit zu regeln. ²Soweit die Mitgliedschaft nicht kraft Amtes besteht, soll die Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen. ³Wiederbestellung ist möglich. ⁴Die Zusammensetzung orientiert sich nach den Vorgaben des Art. 29 Abs. 6 Satz 2 BayHIG. ⁵Den Vorsitz führt in der Regel ein Mitglied des einrichtenden Gremiums.

(3) ¹Bei der Errichtung von Kommissionen zur Erfüllung vorübergehender Aufgaben werden deren Mitglieder sowie der Vorsitz namentlich bestellt. ²Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Sofern die Amtszeit nicht ausdrücklich festgelegt wird, endet sie mit der durch das einrichtende Gremium festgestellten Beendigung der übertragenen Aufgaben.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften über den Geschäftsgang in den Kollegialorganen und sonstigen Gremien

(zu Art. 51 Abs. 1 Satz 2 BayHIG)

§ 23

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für alle Kollegialorgane und sonstige Gremien (Gremien), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

§ 24

Ladung und Ladungsfristen

(1) Gremien werden jeweils durch ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden einberufen.

(2) ¹Die Ladung hat so rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu erfolgen, dass die Mitglieder eine Woche vor Sitzungsbeginn im Besitz der Ladung sein können. ²Die Ladung kann auch auf elektronischem Weg an die persönliche Hochschul-Emailadresse der Mitglieder erfolgen; die nicht-hochschulangehörigen Mitglieder des Hochschulrats können eine persönliche E-Mail-Adresse zur Übermittlung der Ladung angeben. ³Für Funktionsträger und Funktionsträgerinnen, die an den Sitzungen ohne Stimmrecht bzw. mit beratender Stimme teilnehmen, gilt Satz 2 und 3

entsprechend. ⁴Auf die Sitzungen der Hochschulleitung und der Erweiterten Hochschulleitung finden Sätze 1 bis 3 keine Anwendung.

(3) Ist die Behandlung einer Angelegenheit so dringlich, dass sie keinen Aufschub duldet, so kann der oder die Vorsitzende unter ausdrücklichem Hinweis auf die Dringlichkeit kurzfristig eine Sitzung anberaumen.

(4) Auf Art. 30 Abs. 6 BayHIG wird hingewiesen.

§ 25 Beschlussfähigkeit

(1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder sowie die Funktionsträger und Funktionsträgerinnen ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht berücksichtigt.

(2) ¹In Ausnahmefällen kann – um eine Beschlussunfähigkeit zu vermeiden - die erste Ladung mit einer zweiten Ladung für den Fall verbunden werden, dass die nach Abs. 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist; in diesem Fall kann das Gremium mit einem zeitlichen Mindestabstand von einer halben Stunde zu einer zweiten Sitzung zusammentreten, wobei es ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. ²In der zweiten Ladung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

§ 26 Zustandekommen von Beschlüssen; Sitzungen

(1) ¹Die Gremien beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; bei Prüfungsorganen sind Stimmenthaltungen unzulässig. ³Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. ⁴In der Wiederholungsabstimmung hat die oder der Vorsitzende zwei Stimmen; dies gilt nicht bei Wahlen. ⁵Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. ⁶Für die Abstimmungen kann ein gesondertes technisches System genutzt werden, das die Hochschulleitung durch Beschluss festlegt.

(2) Ist eine Person in Ausübung mehrerer miteinander vereinbarter Ämter Mitglied in einem Gremium, kann diese Person bei Abstimmungen nur eine Stimme abgeben.

(3) ¹Die Sitzungen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. ²Sind sowohl die oder der Vorsitzende als auch die Stellvertretung verhindert, bestimmt das Gremium zu Beginn der Sitzung eine Sitzungsleitung durch Abstimmung.

(4) ¹Die Gegenstände der Tagesordnung sind in der festgelegten Reihenfolge zu beraten. ²Abweichungen hiervon kann das jeweilige Gremium mit einfacher Mehrheit beschließen. ³Weitere Tagesordnungspunkte können zu Beginn einer Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn das jeweilige Gremium dies beschließt. ⁴Abweichend von Satz 3 kann in Sitzungen des Hochschulrats die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die eine nach dem BayHIG erforderliche Beschlussfassung durch den Hochschulrat vorsehen, durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder unter Einbeziehung der vorliegenden Stimmrechtsübertragungen erfolgen.

(5) ¹Die Sitzungen können in Präsenz, digital mittels digitaler Medien (z.B. Videokonferenzen) oder hybrid (Mischform aus Präsenz und digital) durchgeführt werden. ²Beschlüsse nach Abs. 1 erfolgen in digitalen oder hybriden Sitzungen durch virtuelle oder physische Handzeichen während der Sitzung. ³Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in digitalen oder hybriden Sitzungen durch schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren oder ein gesondertes technisches System zur anonymisierten Abstimmung, das die Hochschulleitung durch Beschluss festlegt. ⁴Die in Sitzungen durchzuführenden Wahlen werden in der Wahlsatzung der Hochschule geregelt.

(6) Außerhalb von Sitzungen ist die Beschlussfassung durch Stimmabgabe im Wege fernmündlicher Abstimmung oder mit Hilfe schriftlicher oder elektronischer Kommunikation zulässig, wenn die oder der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt und kein Mitglied der Verfahrensweise schriftlich widersprochen hat.

§ 27 Öffentlichkeit

Die Gremien tagen nicht öffentlich, soweit in dieser Grundordnung oder sonstiger Satzung für die einzelnen Organe und Gremien nichts anderes bestimmt ist.

§ 28 Geheime Abstimmung

¹Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung, soweit nicht das Gremium einstimmig eine offene Abstimmung beschließt. ²Im Übrigen ist geheim abzustimmen, soweit ein Viertel, jedoch mindestens zwei, der anwesenden Mitglieder dies verlangen. ³Bei Prüfungsorganen sind geheime Abstimmungen unzulässig.

§ 29 Stimmrechtsübertragung

(1) ¹Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen kann auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin der gleichen Mitgliedsgruppe erfolgen; die Übertragung des Stimmrechts auf einen Vertreter oder eine Vertreterin einer anderen Mitgliedsgruppe ist ausgeschlossen. ²Im Hochschulrat können die hochschulangehörigen Mitglieder ihr Stimmrecht nicht auf nicht-hochschulangehörige Mitglieder übertragen bzw. umgekehrt. ³Bei Mitgliedsgruppen mit nur einem Vertreter oder einer Vertreterin im Gremium ist für den Fall der Abwesenheit des Vertreters oder der Vertreterin der gewählte erste Ersatzvertreter oder die gewählte erste Ersatzvertreterin stimmberechtigt im Gremium vertreten, ohne dass es einer Stimmrechtsübertragung bedarf. ⁴Ist auch der erste Ersatzvertreter oder die erste Ersatzvertreterin verhindert, so erfolgt die Vertretung der Mitgliedsgruppe im Gremium nach der Reihenfolge der Stimmenzahl der Hochschulwahl.

(2) Jedes Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind bei der Hochschulleitung, der Erweiterten Hochschulleitung und bei Prüfungsorganen Stimmrechtsübertragungen nicht zulässig.

§ 30 Geschäftsordnung

Nähere Regelungen können die Kollegialorgane und Gremien sowie die Organe der Studierendenvertretung durch eine Geschäftsordnung entsprechend Art. 51 Abs. 1 Satz 3 BayHIG treffen.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Grundordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Grundordnung tritt die Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 10. Mai 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Grundordnung gewählten und bestellten Personen bleiben bis zum Ende der regulären Amtszeit auf Grundlage der Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 10. Mai 2007 in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Juni 2018 im Amt.

(4) Der gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 der Grundordnung vom 10. Mai 2007 in der Fassung vom 14. Juni 2018 gebildete Fachschaftenrat wird mit Inkrafttreten dieser Grundordnung aufgelöst; abweichend von Abs. 3 endet die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftenrats sowie der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden vorzeitig mit Inkrafttreten dieser Grundordnung.

(5) ¹§ 26 Absatz 2 gilt nicht für Gremien, die vor Inkrafttreten dieser Grundordnung gewählt wurden. ²In diesem Fällen gilt § 26 Absatz 2 ab der auf dem Inkrafttreten folgenden Wahlperiode.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 29.11.2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten vom 18.12.2023.

Ansbach, den 18. Dezember 2023

gez.

Prof. Dr.-Ing. Sascha Müller-Feuerstein
Präsident

Diese Satzung wurde am 18.12.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20.12.2023 auf der Internetseite der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach www.hs-ansbach.de bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.12.2023.